

Merkblatt

über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in Baden-Württemberg

1.

Das Justizministerium hat angeordnet, dass Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten sofort nach Strafantritt zum Freigang zugelassen werden können und damit die Möglichkeit haben, ihre bisherige Arbeitsstelle während des Vollzuges beizubehalten. Weibliche Gefangene sollen in ihrem Haushalt auch ihre Kinder versorgen können.

Sie können beim Leiter der für Sie zuständigen Vollzugsanstalt die sofortige Zulassung zum Freigang beantragen, wenn Sie sich selbst stellen und ein festes Arbeitsverhältnis oder eine geregelte selbständige Tätigkeit durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitsstelle von der Anstalt aus - in aller Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln - in angemessener Zeit und bei täglicher Rückkehr in die Anstalt zu erreichen ist.

Vom Freigang ausgeschlossen sind Gefangene,

- die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder
- wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder
- nach dem Betäubungsmittelgesetz zu verbüßen haben;
- bei denen eine erhebliche Suchtgefahr besteht;
- gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft oder
- eine noch nicht vollzogene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung oder sonstige Unterbringung angeordnet ist oder
- eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt.

Die Entscheidung über die Zulassung als Freigänger kann beschleunigt werden, wenn Sie einen entsprechenden Antrag unter dem Betreff "Sofortige Zulassung zum Freigang im Kurzstrafenvollzug" mit einer schriftlichen Bescheinigung über Ihren Arbeitsplatz noch vor dem Strafantritt an die Justizvollzugsanstalt übersenden.

Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz von der zunächst zuständigen Vollzugsanstalt nur schwer erreichen können, dies aber von einer anderen Anstalt aus leichter möglich wäre, kann darauf Rücksicht genommen werden, indem Sie in die günstiger gelegene Anstalt verlegt werden.

Im Fall der Zulassung zum sofortigen Freigang bleibt Ihr bestehendes Arbeitsverhältnis unberührt. Ihre Bezüge werden daher auch während der Zeit des Vollzuges unmittelbar an Sie ausbezahlt. Sie müssen sich jedoch in der Regel selbst verpflegen und für die Unterbringung - in der Regel für einen Monat im Voraus - einen monatlichen Haftkostenbeitrag bezahlen. Alle übrigen Auslagen (Fahrtkosten, Arbeitskleidung u.a.) tragen Sie selbst.

Denken Sie bitte immer daran, dass die Zulassung zum Freigang einen Vertrauensbeweis bedeutet, den Sie durch Ihre Mitarbeit rechtfertigen sollten. Da Ihnen die Bezüge aus Ihrem Arbeitsverhältnis bleiben, gehört dazu insbesondere auch, dass Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Ihrer Familie und anderen Personen und Stellen nachkommen.

Andernfalls müssen Sie mit dem Widerruf der Zulassung zum Freigang rechnen.

2.

In Ausnahmefällen kommt eine sofortige Zulassung zum Freigang auch bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu verbüßen haben, in Betracht, wenn die in Ziffer 1 beschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Arbeitsstelle erfüllt sind und keiner der dort genannten Ausschlussgründe vorliegt. Wenden Sie sich auch in solchen Fällen an die für Sie zuständige Justizvollzugsanstalt.

ALLGEMEINE HINWEISE:

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sie dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind bei Haftantritt vorzulegen. Es empfiehlt sich, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitzubringen.

Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Anstalt verlegt werden. In Justizvollzugsanstalten dürfen nur Sachen mitgebracht werden, die Sie während der Haftzeit und für die Entlassung benötigen. Es ist daher notwendig, dass Sie rechtzeitig vor dem Haftantritt Vorsorge für den Verbleib Ihrer sonstigen Habe treffen.

Mitbringen können Sie insbesondere:

Bargeld, Brillen, erforderlichenfalls orthopädische Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock und dergleichen), Schreibmaterial in angemessenem Umfang (keine gefütterten Umschläge), Lichtbilder nahestehender Personen, Armband- oder Taschenuhr und einige Bücher zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung sowie Zahnbürste, Haarbürste, Nagelbürste, Kamm, Rasierpinsel und Rasierapparat für die Nassrasur (ohne Klappen, kein Rasiermesser) - Steckdosen für Elektrorasierer sind nicht in allen Hafträumen vorhanden. Alle übrigen Toilettenartikel sowie Rasierklappen und erforderlichenfalls Briefpapier werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt oder durch ihre Vermittlung im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus dem mitgebrachten Bargeld beschafft.

Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere:

Nahrungs- und Genussmittel, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form, Arzneimittel - es sei denn, es handelt sich um ärztlich verordnete, Zeitungen und Zeitschriften, Waffen, Stöcke, Spraydosen, Flaschen, Tuben, Cremes und Seifen aller Art, Werkzeuge, Fernsehgeräte, große Gepäckstücke, Fahrräder, Kraftfahrzeuge. Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, werden Ihnen abgenommen und auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, wenn ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist.